

Steuerabzug von Strafen vor dem Aus

Die steuerliche Verwertung von Strafen wird im Abgabenänderungsgesetz neu geregelt.

Wer parkt nicht schon einmal in zweiter Spur? Oder bleibt im Halteverbot vor der Ordination stehen, um den Arztkoffer einmal eben schnell im Treppenhaus abzustellen? Und weil diese „kleinen“ Vergehen ja beruflich bedingt waren, nimmt man sie halt in die Buchhaltung als Betriebsausgabe auf, weil die Einkommensteuerrichtlinien sie dann anerkennen, wenn sie im Rahmen der normalen Betriebsführung anfallen und verschuldensunabhängig sind. Damit soll bald Schluss sein.

Strafen, die durch das eigene Verhalten des Betriebsinhabers ausgelöst werden, sind grundsätzlich Kosten der privaten Lebensführung und somit steuerlich nicht abzugsfähig. Die Rechtsprechung hat schon bisher nur ausnahmsweise die Abzugsfähigkeit bejaht: wenn ein Fehlverhalten im Rahmen der normalen Betriebsführung gesetzt wurde und die Strafe vom Verschulden unabhängig war oder nur ein geringes Verschul-

den vorausgesetzt hat (z.B. Halten in zweiter Spur).

Derzeit könnten laut den Einkommensteuerrichtlinien folgende Strafen von der Steuer abgesetzt werden:

- Organmandat im Zusammenhang mit berufsbedingtem Entladen von Waren
- Irrtümliches Falschparken auf vermeintlichem Kundenparkplatz
- Parken in zweiter Spur
- Strafen, die über den Dienstnehmer im Rahmen seiner dienstlichen Obliegenheiten verhängt werden, sind für den Arbeitgeber, der sie trägt, grundsätzlich Betriebsausgaben. Beim Arbeitnehmer liegen Lohnzahlungen vor.

Das Delikt muss sich aber eher zufällig ereignet haben. Gilt man vor den gestrengen Augen des Gesetzes etwa als notorischer Parksünder, dann kann man nicht mit steuerlichen Erleichterungen rechnen. Die Verwaltungsübertretung, die durch die ärztliche Tätigkeit veranlasst ist, muss somit eine Ausnahmerecheinung bleiben. Im Zweifel ist es eine Ermessensentscheidung: Die Finanz entschei-



Foto: MEDplan

Von Mag. Susanne Glawatsch
MEDplan

det, ob Geldstrafen zu Steuerabsetzposten werden oder eben nicht.

No go high speed

Keine Gnade gibt es jetzt schon beim Schnellfahren – Geschwindigkeitsübertretungen können auch derzeit nicht von der Steuer in Abzug gebracht werden. Das galt auch für einen Arzt, der mit 140 km/h auf einer Bundesstraße unterwegs war um nachweislich seinen Herzpatienten zu erreichen; die Strafe wegen Geschwindigkeitsüberschreitung war auch für ihn nicht absetzbar, obwohl beruflich veranlasst.

Und auch Geldstrafen nach dem Finanzstrafgesetz sind steuerlich nicht abzugsfähig – auch wenn sie von einem Unternehmer im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit angefallen sind.

Kein Steuerabzug für Strafen

Mit dem Abgabenänderungsgesetz wird nun das endgültige Aus für die steuerliche Verwertung von Strafen eingeläutet. Denn ein sündiger Unternehmer soll nicht auch noch dafür belohnt werden, dass er etwa gegen die Strafenverkehrsordnung verstößt.

Konkret stellt das neue Gesetz klar, dass Geldstrafen, Bußgeldzahlungen und Abgabenerhöhungen nach dem Finanzstrafgesetz steuerlich nicht abzugsfähig sind. Damit soll sichergestellt werden, dass der strafende Charakter nicht verwässert wird. ■

Mag. Susanne Glawatsch
ist Prokuristin der Steuer- und
Unternehmensberatungskanzlei
MEDplan.
susanne.glawatsch@medplan.at